

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich Franz, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. Articuls-Brief : Im Jahr 1788

Schwerin: gedruckt bey Wilh. Bärensprung, 1788

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1824125534>

Druck Freier  Zugang



Antiquarische Briefe
1788.



kl l

90



Math. I.
90

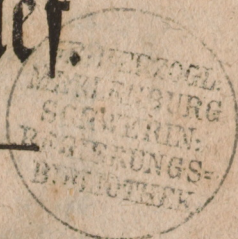
Des Durchlachtigsten
Fürsten und Herrn
H E R R N
Friederich Franz,
regierenden

Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic.

Articuls-Brief.

Im Jahr 1788.

Schwerin, gedruckt bey Wilh. Bärensprung,
Herzogl. Hofbuchdrucker.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.



Handwritten text on the right edge of the page, partially visible.





Art. I.

Demnach alles Glück und Wohlfarth, von dem höchsten Gott allein her rühret; so sollen alle und jede Unsere hohe und niedere Officiers und Gemeine, Reuter, Dragoner, und Musketiers, nicht weniger alle, die zum Kriegs: Etat gehören, in allen ihren Thun und Vornahmen die wahre Gottesfurcht und ein christlich

U 2

lich

lich ehrlich Leben beobachten und sich angelegen seyn lassen, auch sich zum Gehör Göttlichen Wortes fleißig halten, und zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gehörig einfinden. Wer dem zuwider verächtlich ein solches unterläßt; der soll darüber ernstlich zugeredet und ermahnet, im Fall er aber selbiger Ermahnung ohngeachtet, in seinem ärgerlichen und unchristlichen Leben fortfahren würde, als ein Verächter Gottes und seines heiligen Wortes bey dem Regimente nicht geduldet, sondern ohne Abschied davon gejaget werden.

Art. II.

Wer den Namen Gottes des Herrn und das hochheilige Sacrament mißbrauchet, lästert, verspottet oder verhönet, oder sonst ein offenbar ärgerliches gottloses Leben führet, der soll nach Beschaffenheit der Sachen, mit Leib und Lebensstrafe belegen werden.

Art.

Art. III.

Sollten unter Unfern Truppen einige Abgöttische, Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Festmacher, Waffensegner, Christallenseher, oder andere abergläubische, gottestlästerliche Beschwerer sich befinden, dieselbe sollen, der Sachen Beschaffenheit nach, mit Feuer, Bestungs-Bau, Staupen-Schlägen, Verlust der Ehre, oder schimpflicher Verweisung abgestrafet werden.

Art. IV.

Alle Unsere hohe und niedere Officiers und Gemeine sollen ihre Seelsorger und Prediger, als Diener Gottes lieben und ehren, ihnen in christlichen Ermahnungen folgen, sich an ihnen weder mit Worten noch in der That im geringsten vergreifen, noch Hand an sie legen, dieselbe auch nicht verachten, verkleinern oder verspotten, bey Entsetzung

ihrer Chargen, oder nach Befinden bey schwerer Strafe.

Art. V.

Welcher Unter:Officier und Gemeiner ohne rechtmäßige Hinderniß, sich nicht zum Gebet oder Gottes:Dienst einstellt, so bald das Zeichen dazu gegeben wird, soll mit Pfahlstehen, hölzernem Pferde oder Musketen:Tragen bestrafet werden.

Art. VI.

Kömmt ein Unter:Officier oder Gemeiner zum Gottes:Dienst mit dem Trunk überladen, und richtet damit oder sonst durch Lärmen und Possentreiben ein Aergerniß an, so soll ersterer auf 3 Monate degradiret, letzterer, nach Befinden, mit Gassenlaufen, bestrafet werden.

Art.

Art. VII.

Alle Kaufleute, Marketenter und Schenken sollen, wann zur Predigt oder zum Gebet ein Zeichen gegeben worden, ihre Buden schliessen, und während des Gottesdienstes kein Bier, Wein, Brantwein, oder ander Getränk oder Sachen auszapsen oder verkaufen. Wer hierüber betreten wird, desselben Waaren sollen an die Armen, und er selbst in willkührliche Strafe verfallen seyn.

Art. VIII.

Wie dann gleichfals zeitwährendem Gottesdienst alle Collationen, Gastereyen und Gefässe, bey Vermeidung der im V. Articul benannten Strafe eingestellet werden sollen.

Art. IX.

Uns als Landesfürsten und Zahlsherrn soll von Unsern Officierern, vom höchsten bis

N 4

zum

zum niedrigsten, sie seyn von was Qualität und Chargen, sie wollen, wie auch von Reutern, Dragonern und Muskettiern, vermöge ihrer Uns abgestarteten Eyde und Pflichten, gebührender Respect, Ehre, Treue, Gehorsam und Aufwärtigkeit geleistet, und dagegen weder mit Worten noch mit Werken gehandelt, oder, daß solches geschehe, nachgesehen werden: nicht minder soll von jedem Unser und Unserer Lande Nutz und Wohlfarth, bestem Vermögen nach, befördert, auch da er etwas widriges bemerket, höret, oder erfähret, solches keines Weges verhelet, sondern ohne einigen Regard, so fort angesagt und kund gemacht werden. Sollte aber wider Verhoffen sich jemand etwas dawider zu handeln gelüsten lassen, derselbe soll nach Befinden und Beschaffenheit der Sachen oder des Verbrechens, ohne Ansehen der Person, Standes und Bedienung, mit Leibes- und Lebens: Strafe ernstlich angesehen werden.

Art.

Art. X.

Nächst Uns sollen alle Regiments: Ober: und Unter: Officiers, wie auch Gemeine und zum Kriegs: Volk gehörige, Unsern General, oder wem wir in Militair Befehlen an Unsere Stelle ordnen werden, als Uns selbst respectiren und gehorsam seyn, und, was derselbe zu Unserm Dienste schaffen und gebiethen wird, ohne Ausflucht und Wiedersehung verrichten. Gleich sich auch solches von Unseren Geheimen Rätthen, dem Ober: Kriegs: Commissario, den General: Adjutanten, Kriegs: Rätthen, Kriegs: Commissarien oder anderen Bedienten verstehet, welche mit sonderbaren Commissionen und Befehlen an hohe und andere Officiers, es betreffe die Musterung, oder was es wolle, abgefertiget worden, als welchen an Unserer Stelle aller geziemende Respect und Ehre erwiesen, und was sie in Unserm Namen an jemand begehret, willig und ohnvorzüglich nachgelebet werden soll. Wer hierwider han:

handelt, soll nach Befinden der Widersetzlichkeit mit Verlust seines Dienstes, am Leibe, Ehr oder Leben gestrafet werden.

Art. XI.

Gleichmäßiger Schutz soll auch Unsern Ober: Garnison und bey den Regimentern bestellten Auditeurs, wie auch allen andern Kriegs: Aemtern, zu statten kommen.

Art. XII.

Die von Uns oder dem commandirenden General oder andern hohen Officiers an Unserer Statt ausgestellte Geleits: Schutz: Briefe oder schriftliche Versicherungen; in: gleichen persöhnliche Salvaguarden, sollen von allen Uns unterworfenen Officiern und Soldaten schuldigstermassen respectiret, und bey Leib, und Lebens: Strafe nicht dawider jemand,



jemand, er sey Freund oder Feind, mit Rauben oder Plündern, noch sonst beleidiget, oder daß solches geschehe, verstatet und zugelassen werden.

Art. XIII.

Ingleichen sollen alle nachgesetzte hohe und niedere Officiers und gemeine Soldaten zu Ros und Fuß, wie auch unsere Artillerie Bedienten, allemahl der geringere dem höhern, vermöge der Kriegs: Ordnung, und einer auf den andern folgenden Charge allezeit, sonderlich aber in Commando: Sachen, und Unsern Diensten, Respect, Ehre und Gehorsam zu leisten, auch allen öffentlichen Geboten und Verboten, welche zu Unsers Fürstlichen Hauses, Unserer Dienste, Land und Leute und Unserer Truppen Wohlstand von dem commandirenden Officier befohlen, durch Trompeten: Schall, Trommel, Schlag oder sonst ausgeblasen, un-

umgeschlagen, oder öffentlich verkündiget werden, gleich als ob dieselbe diesen Articulars Brief mit einverleibet wären, unweigerlich und gehorsamlich, bey Vermeidung der daran gehängten Strafen, nachzuleben schuldig seyn.

Art. XIV.

Es gebühret also allen, so unter einem Regimente sind, sowohl Officiers als Gemeinen, ihren Obristen, Obrist lieutenant, Major und allen anderen Ober- und Unter-Officiern mit geziemenden Respect und Gehorsam zu begegnen.

Art. XV.

Würde ein Unter-Officier oder Gemeiner seinen vorgesezten Ober- und Unter-Officier, er sey von selbigem Regimente und Compagnie oder nicht, und in letzterem Fall,
in:

insonderheit in seines eigenen Officiers oder Unter: Officiers Abwesenheit, in Commando: Sachen nicht gehorchen, im Dienst oder unterm Gewehr nur mit einem Wort raisonniren, derselbe soll mit dem Bestungs: Bau auf eine gewisse Zeit, nach Beschaffenheit der Umstände, Gassen: kaulffen, oder anderen schweren Leibes: Strafen beleyet werden.

Art. XVI.

Würde aber ein Unter: Officier oder Gemeiner seinem vorgesezten Ober: oder Unter: Officier in Commando: Sachen sich thätlich widersetzen, ihn mit der Faust oder Gewehr zu schlagen drohen, das Seiten: Gewehr auf ihn ziehen, oder Hand an ihn legen, derselbe soll mit Verlierung der Faust, und unehrlicher Landes: Verweisung gestraffet, oder nach Befinden arquebusiret werden.

Art.

Art. XVII.

Derjenige Unter-Officier und Gemeiner, der seinen vorgesezten Ober- oder Unter-Officier im Lager, Felde, Bestung oder Garnison geschlagen, oder verwundet hat, soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden.

Art. XVIII.

Bestehlet aber der Obrister, Obrist-Lieutenant oder jemand der andern Ober- und Unter-Officiers seinem unterhabenden Volke, einem oder mehreren, etwas anders, als was Unsere Dienste betrifft, und auffer seinem Amte ist, auf solchen Fall ist der Kriegs-Mann ihm zu gehorchen nicht gehalten, sondern er soll solches angeben, und das Kriegs-Gericht selbigen mit Arrest, oder, nach Befinden, Cassation bestrafen.

Art.

Art. XIX.

Wann die Unter:Officers und Gemeine
sonsten in Gelagen und Gesellschaften zusam-
men kommen; so sollen die Gemeine gegen
ihre Unter:Officers sich bescheidenlich bezei-
gen, und, ob diese eben nicht Amts halber
dasselbst etwas zu befehlen haben; so ge-
bühret doch den Gemeinen in Vernunft-
mäßigen und billigen Sachen sich ihnen
willfährig und gehorsam zu bezeigen, selbigen
aber mit Worten oder Werken keinen
Schimpf oder Schaden zuzufügen, bey har-
ter Strafe des Bassenlaufens, Gefängnisses,
oder anders nach Gelegenheit der Sachen.
Würde aber ein Unter:Officier die Ge-
meinen etwa unzeitig hantieren, sie unbilli-
ger Weise überfallen, schlagen, oder verwun-
den, in eigenen Sachen auch in Diensten
ohne höchste Noth, (es sey dann in öffentli-
chen Meutereyen, alsdann der Unter:Officier
frey, sonst aber nicht,) so sollen die Ge-
mei-

meine dennoch selbstien wider den Unter-Offi-
cier keine Rache verüben, sondern solches
bey dem Regiments: Gericht angeben, von
welchem der Unter-Officier nach Bewand-
niß der Sachen, nebst Erlegung des Arzt-
lohns, mit Gefängniß bey Wasser und Brod,
auch nach Befinden mit Degradation, falls
er aber einen auf solche Weise entleibet, am
Leben bestraft werden soll.

Art. XX.

Wann jemand von Officiern oder Ge-
meinen in des commandirenden Generals
oder seines Chefs Gegenwart, es sey, wo
es wolle, seinen Degen entblößet, des Vor-
satzes, damit Schaden zu thun, alsdann soll
der Officier seiner Charge ohne Abschied ent-
setzet, der Gemeine aber mit starkem Saffens-
laufen bestrafet werden.

Art.

Art. XXI.

Geschähe aber solches aus zornigem Muth unter stiegender Fahne, im Lager, Garnison, Feldschlacht oder Zuge, so soll derselbe arquebusiret werden.

Art. XXII.

Wer sich erkühnet, an demjenigen Orte, wo Krieges Recht, wie auch an dem Orte und zu der Zeit, da der Gottes Dienst gehalten wird, nicht weniger nahe, bey und unter besetzter Wache, während dieselbe unter dem Gewehr stehet, in Lagern, Städten, oder Bestungen aus zornigem Muth den Degen zu entblößen, um Schaden zu thun, der soll mit harter willkührlicher Strafe belegt werden.

Art. XXIII.

Wer aber an vorgemeldeten Orten einen verwundet oder gar entleibet, der soll mit
 dem

dem Galgen ohne Pardon bestrafet, auch nicht vor Verfließung vier und zwanzig Stunden begraben werden.

Art. XXIV.

Es soll sich kein Soldat zu gut achten, oder sich wegern, dasjenige, was ihm zu Unserm, Unserer Lande und Truppen, Diensten und Nutzen, entweder mit Arbeiten in Bestungen und Lägern, oder sonst in andere Wege, wie es auch seyn mag, anbefohlen wird, gebührend zu verrichten: Wer sich dessen muthwillig und ohne beweisliche Leibes, Schwachheit entziehet und verweigert, soll am Leibe, der sich aber dem dabey commandirenden Officier widersetzet, oder meuteniret, am Leben gestraffet werden.

Art. XXV.

Wenn ein Officier in der Eile, und da er seine eigene Leute nicht bey der Hand haben kann,



kann, einen oder mehrere von seinen unterhas-
benden Gemeinen um Hülfe und Handrei-
chung anspricht, welches ohne grosse Mühe
und Beschwerde, auch Verabsäumung Unse-
rer Dienste geschehen könnte, es sey im Felde
oder anderswo, solches sollen die Soldaten
auf Erfordern unweigerlich zu leisten schuldig
seyn, und ihren Officiern mit keiner Un-
höflichkeit begegnen.

Art. XXVI.

Wann ein Alarm entsteht, oder deshalb
umgeschlagen und geblasen wird, soll ein
jeder, den nicht Leibes Schwachheit daran
verhindert, sich zu rechter Zeit bey seiner Fahne
oder verordneten Lärm, Platz, unter vollem
Gewehr einfinden. Wer hiewider handelt,
und zu späte kommt, soll mit Gassenlaufen
oder sonst willkürlich gestrafet werden.
Wann aber ein Unter-Officier oder Gemein-
er gar fehlen mögte, alsdann soll der Unter-

B 2

Officier

Officier mit Sechs monatlichem Arrest, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. XXVII.

Es soll niemand nach besetzter Wache, besonders nach dem Zapfen; Schläge und geschlossenen Thoren, sich unterstehen, im Felde, Lager oder Bestungen, wenn etwas feindliches vorhanden, einen falschen Allarm zu machen, oder ein Gewehr, es sey Musketen, Pistohlen oder andere Röhre zu lösen und unnöthiger Weise abzuschießen, es sey dann, daß es die Noth erfodere, oder ihm in Specie anbefohlen worden; Wer hiewider handelt, soll am Leben gestraft werden. Geschiehet es aber in Friedens Zeiten, in Städten, Bestungen oder Besatzungen, wann keine sonderliche Gefahr obhanden, alsdann soll der Officier, der solches thut, seines Gewehrs verlustig seyn, und mit Arrest, ein



ein Gemeiner aber, mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. XXVIII.

Niemand soll, sonderlich bey Nachtzeit, in den Garnisonen die Einwohner der Stadt durch Lärmen, Geschrey und Gassenhauen beunruhigen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

XXIX.

Würde aber jemand, sonderlich bey Nachtzeit, so gar Leute auf den Gassen insultiren, Schlägeren und Handel anfangen, den Einwohnern die Fenster einschlagen, einhauen oder einwerfen, oder sonst ihre Häuser beschädigen, so soll der Officier, nebst Erstattung des verursachten Schadens, nach Befinden, mit drey monatlichem Arrest, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

B 3

Art.

Art. XXX.

Jedermann soll die Schild: und andere Waschen gebührend respectiren, ihnen, da er angerufen und befraget wird, bescheidenlich Antwort geben: wer dawider handelt, soll mit Ernst gestrafet werden, und da jemand Hand an sie leget, das Leben verwürket haben.

Art. XXXI.

Wer auf einigerley Weise im Lager, Städten, oder Bestungen, die Wachen mit Schmäh: Worten angreift, selbiger sich entgegen setzet, und Hinderung thut, wenn sie jemand auf Ordre antasten und in Arrest nehmen sollen, derselbe soll am Leben gestraft werden.

Art. XXXII.

Demjenigen Officier, welcher seinem obliegenden Amte nach, die Wachen anordnen und

und besuchen, oder sonst dabey befehlen muß, sollen die nachgesetzte Officier und Soldaten willig und ohne alle Widersetzlichkeit gehorsamen, und sich nach dessen Verordnung richten. Wer dawider handelt, soll vors Krieges Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehre oder Leben gestraffet werden.

Art. XXXIII.

Es soll niemand dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wache besichtigt, oder dem, der die Patrouille verrichtet, und etwa jemanden, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung, und Tumults halber strafet, mit ungebührlichen Worten begegnen, bey Vermeidung willführlicher und ernster Strafe. Sollte aber jemand das Gewehr auf ihn zücken, oder

Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürket haben.

Art. XXXIV.

Wann zur Wache geblasen oder umgeschlagen, oder sonst dieselbe gnugsam angedeutet worden, soll solche, auf vorher beschenes Ansagen, von keinem versäumet werden. Geschiehet es von einem Gemeinen, so soll er mit dem hölzernen Pferde, Eisen oder mit Wasser und Brod, nach der Sachen Beschaffenheit, ein Officier aber mit einem monatlichen Arrest auf der Hauptwache, bestrafet werden.

Art. XXXV.

Der Officier, welcher in einer Bestung, Lager, oder anderm Posten auf dem Wall, an der Pforten, oder im Felde, die Wache hat, soll schuldig seyn, dafür zu antworten. Versäumet er dabey etwas, so er zu rechter
Zeit



Zeit nicht angemeldet hat, so soll er wegen der daraus erwachsenden Gefahr und Consequence, nach des Kriegs, Rechts Erkenntniß, mit harter und exemplarischer Strafe angesehen werden,

Art. XXXVI.

Insbondere soll derjenige, welcher die Wache hat, bey Vermeidung scharfer Strafe, genaue Achtung geben, was für Leute aus und einkommen, und was auf Böthen oder Rähnen ein, und ausgeführet wird, auch solche wohl aufzeichnen, und dem commandirenden Officier übergeben.

Art. XXXVII.

Schläft einer auf der Schild-Wache, es sey im Lager, Felde oder Bestungen, der soll arquebusiret werden: Geschäfte aber solches zu Friedens, Zeiten, oder in Garnisonen, wo keine feindliche Gefahr obhanden,

soll er mit starkem Gassenlaufen, oder, da er mehrmalen so schlafend befunden worden, mit dem Bestungs-Bau bestrafet werden.

Art. XXXVIII.

Wer trunken auf die Wache kömmt, soll mit willkürlicher Strafe belegt werden. Wer sich aber auf der Wache, oder sonst im Dienst, wozu er commandiret ist, vollsäuft, so, daß er die Wache nicht bestellen, noch seinen Dienst gebührend verrichten kann, der soll, es sey Officier oder Gemeiner, gleich demjenigen, der von seinem Posten oder Schild-Wache gehet, ehe und bevor er abgelöset worden, zu Krieges-Zeiten arquebusiret, in Friedens-Zeiten aber der Officier zum ersten und andern mal mit Arrest, ein Gemeiner das erste mal mit dem Sprenger, das andere mal mit starkem Gassenlaufen; im Fall sie sich aber nicht bessern, und durch ihre

ihre Völlerey Nachtheil und Schaden geschiehet, der Officier ohne Abschied seiner Charge verlustig seyn, und der Gemeine mit schimpflicher Verweisung vom Regiment bestrafet werden.

Art. XXXIX.

Derjenige Unter, Officier und Gemeiner, der ohne Erlaubniß des commandirenden Ober, oder Unter, Officiers aus der Corps de Garde und Wacht, Hause, seines Gefallens, es sey warum es wolle, weggeheth, so, daß er bey Visitirung der Wache oder andern vorfallenden Gelegenheiten dabey nicht angetroffen wird, soll in Garnisonen mit Arrest in Eisen, Gassen:laufen oder anderer Leibesstrafe, im Felde oder Vestung, und, da bey einer Wache etwas gefährliches, oder, daß was wichtiges entstehen könnte, zu verurtheilen, mit schwerer Leibes, und nach Befinden Lebens, Strafe, belegen werden.

Art.

Art. XL.

Wenn Ordre zum Marchiren ertheilet, und dazu gebühlich geblasen und umgeschlagen ist; so soll jedweder Officier und Soldat sich mit seinem Gewehr und voller Mondirung bey seiner Estandarte, Fahne oder Sammelplatz ohngefümt anfinden; Der Soldat, der ohne erhebliche Ursach und Erlaubniß aussenbleibet, zu späte kommt, oder auf der Parade Muthwillen verübet, soll mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brod, ein Officier aber mit Arrest, oder nach Befinden härter bestrafet werden.

Art. XLI.

Bei dem Aufbruch sollen alle, so zu der Fahne und Estandarte geschworen, selbiger folgen, und keiner, weder Officier noch Gemeiner, sich unterstehen, zurück zu bleiben, ohne seines Chefs Vorwissen und Erlaub,



Erlaubniß. Thut jemand solches aus Versäumniß, der soll, nach dem Inhalt vorstehenden Articuls, geschiehet es aber aus Meuterey von einem oder mehren, oder würde jemand über eines andern Abwesenheit meuteren, oder andern dazu Anlaß geben, der soll am Leben gestraft werden.

Art. XLII.

Kein frischer und gesunder Soldat soll im Zuge von seiner Estandarte und Fahne weg seyn, sondern sich bey seiner Compagnie und Truppen halten, aus seiner Ordnung oder dem Gliede nicht schreiten, abtreten oder zurück bleiben, noch im Lager oder Quartier seiner Estandarte und Fahne ohne Erlaubniß seines Chefs, ausserhalb der Wachten weiter, als ein Schuß aus einem groben Geschütz langet, gehen. Wer darsüber betreten wird, soll mit Gefängniß, wer aber eine ganze Meile davon gienge, oder im

in March zurück bliebe, am Leben gestraffet werden.

Art. XLIII.

Es soll keiner Mühlen, Back-Ofenen, Berg- und Salzwerk, Brunnen, Schmiede, Wagen und Pflüge, oder andere Bauers Geräthschaft, auf den Marchen, noch sonsten, zerbrechen, oder verderben, noch Wein, Bier, Brod, Korn, Mehl und dergleichen Proviand vernichten und auslaufen lassen, bey schwerer Leibes- und den, dabey vorkommenden Umständen nach, Lebens-Strafe.

Art. XLIV.

Was jedwedem Officier und Soldaten im Felde, Garnison, Bestungen und Quartieren vom Quartiermeister oder Billettirer für Quartier und Platz assigniret wird, damit soll er friedlich seyn, und nicht für

für sich selbst an andern Quartier einnehmen, auch nicht andern Quartier mittheilen, zu schreiben oder salvagardiren, außer seinem eigenen, weniger mit dem Quartiermeister, oder jemand anders darüber zanken, oder Tumult und Unlust anfangen, wer dem zuwider handelt, soll nach Befindung der Widersetzlichkeit und dessen, was dadurch verursacht wird, exemplarisch, ein Gemeiner mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brod, ein Officier aber mit Arrest, und Einziehung seiner Gage, während des Arrestes, bestrafet werden.

Art. XLV.

Jedweher Officier und Soldat soll sich gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohner jeden Ortes, da er logiret, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde bescheidenlich, züchtig und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Unehre, Gewalt

Gewalt und Unrecht anthun, sie weder stossen noch schlagen, noch muthwillig oder vorsehlicher Weise plagen und ihnen einigen Schaden an Leibe, oder ihren Gütern zufügen. Wer hiewider handelt, soll dem Wirth oder der Wirthin eine Abbitte thun, den Schaden bezahlen, und überdem, nach Gelegenheit der That und Person, mit dem Pfahlstehen, hölzernem Pferde, auch mit Gassenlaufen oder sonst exemplarisch bestrafet werden.

Art. XLVI.

Wann aber die Unterthanen jemand von der Milice Gewalt, Schmach und Unrecht zufügen würden, so soll derselbe solches seinem vorgesezten Officier kund machen, und mit dessen Hülfe von dem Magistrat und Gericht jeden Ortes billige Satisfaction suchen, also keiner sein eigen Richter seyn.

Art.



Art. XLVII.

Es soll niemand, er sey wer er wolle, aus dem Lager, zugemachten Städten, Vestungen oder Retrenchementen über die Mauern, Wälle oder Graben steigen, noch anderswo, als durch die gewöhnliche Gassen und Pforten, wo die Wachen zu seyn pflegen, aus und eingehen, bey schwerer Leibes, oder in Kriegszeiten, auch nach Befinden, Lebens, Strafe.

Art. XLVIII.

Niemand soll im Felde, Lager oder in Vestungen und Bestungen und seiner Garnison ohne Erlaubniß seines commandirenden Officiers, über Nacht von seiner Compagnie bleiben, oder im Felde außershalb den Vorposten sich finden lassen. Wer dawider handelt, soll in Kriegeszeiten, als ein Deserteur angenommen,
C und



und aufgehangen, in Friedenszeiten aber
vors Krieges-Recht gestellet, und nach dessen
Erkenntniß am Leibe, und zwar ein Ges
meiner nebst der Schildwache, die selbigen
durch den Vorposten durchgelassen, mit
dem Gassenlaufen oder anderer harten Lei
bes; oder Ehren, Strafe belegen werden.

Art. XLIX.

Wenn ein Soldat sein Wehr und Waf
sen hinweg wirft, oder im Felde verläßt,
der soll mit dem Gassenlaufen bestraft, oder
auch als ein Deserteur angesehen werden.

Art. L.

Derjenige, welcher sein Wehr und Waf
sen, auch Mondirung und andere Geräth
schaft muthwillig verdirbet, zerbricht, vors
sächlich verwahrloset, oder auch wohl gar
dieselbe verschmieden läßt, der soll es vers
bessern

bessern und bezahlen, oder an seinem Sold ihm kürzen lassen; wie er denn noch dazu mit gebührender Strafe anzusehen, oder nach Befinden vors Krieges Recht zu stellen, und mit Gassenlaufen, oder auch mit Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen ist.

Art. LI.

Wer seine Kleider, Wehr und Waffen, oder etwas anders von seiner Mondirung, imgleichen Kraut und Loth, oder andere Geräthschaft versetzet, verpfändet, vertauscht verkauft, verspielet, verrinkt, oder sonst veräußert, und sich von Händen bringen läßet, der soll zum ersten und andern mal mit dem Gassenlaufen, da er aber mehrmalen solches practiciren würde, mit schimpflicher Verweisung vom Regiment, Bestungsbau, oder nach Befinden am Leben gestrafet werden. Inmaassen denn auch derjenige,

nige, so angedeutete Sachen Pfandsweise
oder durch den Tausch an sich bringet oder
kaufet, oder aufs Spiel gewinnet, er sey
wer er wolle, dieselbe ohne Entgeld heraus
geben, und eben dergleichen Strafe zu ge-
warten haben soll.

Art. LII.

Für dem Laster der Wöllerey und Trun-
kenheit, als wodurch ein Mensch in die
größte Sünden leicht verfällt, soll einjeder
sich fleißig hüten, und keiner den andern
dazu nöthigen. Daferne jemand, er sey
Officier oder Gemeiner, sich voll getrunken,
und in seiner Trunkenheit etwas Böses wi-
der diese Unsere Kriegs Articuln und öffent-
liche Verbote gehandelt hätte, so soll der-
selbe der Trunkenheit halber nicht entschul-
diget seyn, sondern desto härter bestraft, und
die sonst verwürkte Strafe verdoppelt, derjes-
nige auch, so einen andern zum Trunk ge-
nöthiget,



nöthiget, mit willkürlicher Strafe nach Befinden beleet werden.

Art. LIII.

Wir wollen auch kein Spielen, weder mit Carten noch Würfeln unter Unseren Truppen gestatten, es geschehe dann solches mit gebührender Moderation, ohne Versäumnis des Gottes, und Unserer Dienste zu einer Recreation, etwa zu einer ehelichen Conversation, und zwar unter gemeinen Soldaten und Unter-Officiern, bey Strafe des Gasenlaufens, ohne Geld. Jedoch soll kein Unter-Officier überall mit einem Gemeinen spielen, es sey um Geld oder ohne Geld; Wie denn auch auf den Wachen, bey zwey Monats Gage Verlust, oder willkürlicher Strafe, um Geld gar nicht gespielet werden soll.

3

Art.

Art. LIV.

Welcher Unter-Officier oder Gemeiner seinen Sold auf einmal verspielen oder versaufen wird, der soll mit hartem Arrest oder Leibes-Strafe belegt werden.

Art. LV.

Da alle Händel und Schlägeren sowohl gött: als menschlicher Ordnung, ja gar der gesunden Vernunft so zuwider, daß solches mehr einem viehischen als menschlichen Wesen gleicht; so wollen Wir auch ein solch Unwesen unter Unseren Truppen weder von Hohen, Mittleren, noch Niedrigen wissen, sondern, falls sich jemand beleidiget findet, hat selbiger gebührenden Orts bey seinem Chef sich zu melden, und um Recht zu bitten: da dann ein Krieges-Recht verordnet werden soll, so ihn zu seinem Recht und billiger Satisfaction den Rechten nach verhelfe;



Helfe; wer aber sein eigener Richter seyn will, soll nicht allein in höchste Ungnade vers fallen seyn, sondern auch nach den folgenden Articula bestrafet werden.

Art. LVI.

Vor allen Dingen soll sich keiner, bey schwerer willkührlichen Leibes: Strafe unterstehen, Priestern und Kirchen, Dienern, schwangeren Frauen, Kindbetherinnen, oder dergleichen wehrlosen Personen etwas Leides zuzufügen. Wer unwehrhafte Personen am Leibe beschädigt, soll nach Befinden am Leibe, oder mit gefänglicher Haft, wer aber Schwangern Schaden zufüget, am Leben, oder wenigstens mit unehelicher Haft bestrafet werden.

Art. LVII.

Alle andere öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit der Hand, dem

4

Fuß,

Fuß, Stock, Prügel, oder sonst etwas, den andern, er sey Soldat oder nicht, auf dem Lande, im Felde, Garnison, oder seinem eigenen Logiment überfällt, schläget oder stößet, soll bey ohnausbleiblicher schweren Strafe, und zwar, im Fall es von einem Unter-Officier geschieht, bey Wasser und Brod, geschähe es aber von einem Gemeinen, bey Strafe des Gassenlaufens verbotten seyn. Im Fall auch der Beleidigte die ihm zugesügte Injurie zu Geldetaxiren wollte, bleibt ihm solches unbenommen, und soll darauf so wohl, als wegen der Schäden und Unkosten, bey Unsern Kriegs-Verichten den Rechten nach erkannt werden.

Art. LVIII.

Wer aber ein Gewehr, es sey Schießlang, Kurz, Seiten, Taschen, oder was nur irgends scharfes Gewehr heisset, im
Zorn

Zorn gegen den andern ergreift, ob er gleich damit keinen Schaden verursacht, derselbe soll doch, nach Unterscheid seines Standes, nachdem er Gassen gelaufen, oder auf Wasser und Brod gefessen, seines Dienstes entsetzet seyn; würde er aber mit solchem ergriffenen Gewehr Schaden thun, ausserdem noch mit der Strafe des Beschlages; Baues, oder anderer schweren Haft willkührlich beleet werden.

Art. LIX.

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbotenen Unthaten mit Gelde oder andern Versprechungen dingen und anführen, beleet werden.

Art. LX.

Würde sich ein Officier unterstehen, einen von Unseren Unter-Officiern und Gemeinen

zu commandiren oder zu dingen, daß derselbe zu seiner Privat: Rache jemanden anfallen, thätlich übel tractiren oder beschädigen solle, der soll ohne Abschied casiret, die jenigen aber, die sich zu einer solchen bösen That commandiren oder dingen lassen, zum Bestungs: Bau auf eine den Umständen nach zu determinirende Zeit condemniret werden.

Art. LXI.

Sollte sich aber jemand dazu gebrauchen lassen, daß er um ein gewisses Geld oder Geldeswerth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten, oder sonst einen Fremden, oder einheimischen Unterthan gar ums Leben bringen wollte, derselbe soll, da auch nur die bloße Unterstehung, ohne die wirkliche That oder derselben Vollstreckung herausbricht, nebst demjenigen, der ihn dazu vermocht hat, mit dem Schwerdt, dafern aber



aber das Laster gar vollbracht wäre, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, und der Körper darauf gestochen werden.

Art. LXI.

Alle Ehrenrührigen Schelt- Worte, Schmähens und Schändens sollen sowohl Officiers als Soldaten sich gänzlich enthalten, noch jemand, er sey auch Soldat oder nicht, damit beleidigen. Sollte aber desfalls einer zu klagen rechtlich verursacht werden, als: dann soll solcher muthwilliger Schänder und Injuriant dem Beschweren und injurierten Theile, nach Befindung der Unschuld und des Kriegs: Gerichts Erkenntniß einen Wieder-ruf und christliche Abbitte zu thun schuldig seyn, auch wohl überdem ein Gemeiner mit dem hölzernen Pferde, ein Unter: Officier aber mit dem Pfahl bestrafet werden, und bleibt auch in diesem Fall dem Beleidigten

der
aus
ist, bin
füß
zum
andern
minst

ausgen
einer
germs
aus
nach
wird
den
zu
ieren
aber

digten die erlittene Injurie zu Gelde zu taxiren unbenommen.

Art. LXIII.

Insgemein sollen alle muthwillige und vorsätzliche Todschläge, sie geschehen mit waserley Gewehr und auf was Art und Weise sie wollen, nach göttlichen Befehlen und Kayfers Carl des Fünften peinlicher Halsgerichts Ordnung, ohnnachlässig mit dem Schwerdt am Leben gestraffet werden.

Art. LXIV.

Sollte aber ein Todschlag ohne Vorsatz, entweder aus grober Unvorsichtigkeit oder zufälliger Weise, oder durch eine abgedrungene Nothwehr geschehen, oder sonst die Umstände variiren, so wird selbiger nach Inhalt Kayfers Carl des Fünften peinlicher Halsgerichts Ordnung, gestrafft oder ab

absolviret, und das Kriegs: Gericht im Erkennen dahin verwiesen.

Art. LXV.

Werde es sich unter Unsern Truppen begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute einander ermordeten; so sollen dieselbe mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden. Dafern aber jemand an seinem Bruder oder Schwester, oder so nahen Bluts:Freunden und Verwandten, mit welchen er, besage der Rechte, keine Hetrath treffen kann, eine vorsekliche Mordthat begehen würde, der soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und der Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden.

Art.

Art. LXVI.

Wird jemand durch Gift umgebracht, so soll der Thäter, wo es eine Manns Person ist, aufs Rad geleyet, ein Weibsbild aber zur Säckung verurtheilet werden, nebst denen, so darein gewilliget, oder dazu gerathen und behülflich gewesen.

Art. LXVII.

Daserner jemand vorsehlich und bösslich einen Selbstmord begehen würde, so soll dessen Leichnam, ohnangesehen des vorigen Standes oder Würden, durch des Scharfrichters Knecht aussere dem Lager oder der Stadt auf einen unehrlichen Platz eingescharrt werden.

Art. LXVIII.

Keiner soll sich unterstehen, ohne Ordre auf Marchen oder sonsten, in einer Stadt oder Dorf,

Dorf, vielweniger in Kirchen, Hospitälern, Schulen und Mühlen, Feuer anzulegen oder anlegen zu lassen. Wer muthwilliger oder vorschlicher Weise hiewider handelt, derselbe soll, nachdem der dadurch verursachte Schade nach Möglichkeit erstattet worden, als ein Mordbrenner lebendig verbrannt werden.

Art. LXIX.

Sollten aber durch unachtsames Verwahren und Schuld der Officier oder Gemeinen dergleichen Feuersbrünste in den Quartieren aufkommen, so sollen dieselbe alsdann schuldig seyn, den Schaden nach Richterlicher Erkenntniß, dem Beschädigten zu ersetzen, und überdem willkührlich gestraft werden.

Art. LXX.

Ebenmäßig, und wie in dem vorhergehenden Articul gemeldet worden, soll es gehalten

gehalten werden, wenn jemand den Unterthanen die Häuser, Planken, Zäune und dergleichen abbricht oder abbrechen lässet, es wäre dann, daß es im Felde die ohnungsgängliche Nothdurft also erfordert hätte.

Art. LXXI.

Auch sollen die Officiers und Soldaten den Unterthanen an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten und allerley Früchten, ohne Noth und Ordre, keinen Schaden zufügen, oder zufügen lassen. Wer solches thut, oder, da er es verbieten oder verwehren können, es nicht gethan, soll nicht allein den Schaden bezahlen, sondern noch dazu willkürlich gestraft werden.

Art. LXXII.

Kein Officier oder Gemeiner soll einen Menschen, er sey Unser Unterthan oder nicht, berauben, oder ihm das geringste mit
Ge

Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strasse, im Marchiren durchs Land, oder auch in Bestungen, Städten, Dörfern und Lägern. Wer hiewieder handelt, soll, nebst einem jeden Mithelfer oder Participanten, nächst Erstattung des Geraubten, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopf auf den Pfahl gesteckt; sollte aber zugleich Verwundung oder Mord dabey vorgehen, soll der Thäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. LXXIII.

Da einer in Feindes Landen, wider Verbot, Pferde, Vieh oder sonst etwas raubet oder stiehlt, wie auch denenjenigen etwas abnimmt, so dem Lager, Bestungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieselbige Waaren hinwegwirft oder sonsten verdirbet, der soll ohnnachlässig am Leben gestraft werden.

D

Art.

Art. LXXIV.

Wer auf dem March, Fouragirung, oder sonst etwas findet, es sey Pferde, Zeug, Gewehr oder etwas anders, der soll bey seinen Officiern solches anzugeben gehalten seyn, und das Gefundene bey der Esquadre oder Fahne vier und zwanzig Stunden verbleiben zu lassen, damit es bey der Parole könne kund gethan werden. Wer anders thut, soll, nach dem Werth der Sachen, willkürlich bestraft werden.

Art. LXXV.

Wer denenjenigen, so die Wache passiren, Holz, Trink. Geld, Waaren, Victualien oder sonst etwas, mit Gewalt abnimmt oder abzwinget, der soll auf Erkenntnis und Gutbefinden des Kriegs: Gerichts, nach Verwandnis der Sachen und des Werths, mit Gassenlaufen oder sonst gestraft werden.

Art.

Art. LXXVI.

Sonsten, wenn einer eines gemeinen Diebstals bezüchiget und überwiesen würde, so sollen die geringeren Diebstäle, und zwar der erstere, wann der Dieb dessen Erstattung thun kann, mit dem Gefängniß oder Sprenger, sonst aber mit dem Gassenlaufen bestraft werden.

Art. LXXVII.

Würde jemand zum andernmal einen geringen Diebstal begehen, und er könnte das Gestohlene oder dessen Werth wieder ersetzen, der soll mit starkem Gassenlaufen, sonst aber mit Sechsmonatlichem Bestungsbau bestrafet werden.

Art. LXXVIII.

Stiehet aber jemand zum drittenmal und hätte sich die an ihm vorhin erequirierten

Strafen nicht zur Warnung und Besserung dienen lassen, es beliefen sich auch solche drey Diebståle über fünf Ducaten, und also auf einen grossen Diebstal, der soll zum Strange verurtheilet; wäre aber der Werth der drey Diebståle unter fünf Ducaten, so soll der Dieb als ein incorrigibler Mißstäter zum Bestungs, Bau auf Lebens, Zeit condemniret werden.

IVXXI
Art. LXXIX.

Wäre jemand zum erstenmal über fünf Ducaten am Werth stehlen, und also einen grossen Diebstal begehen, derselbe soll, wann die Wiedererstattung nicht geschehen kann, zum Strange; im Fall aber solche geschähet, zum zehn-jährigen Bestungs, Bau condemniret werden.

Art.

Art. LXXX.

Wenn ein Diebstal mit Einbrechen oder Einsteigen, oder mit gewaffneter Hand geschiehet, so soll derselbe, er sey groß oder klein, der erste, zwente oder dritte, ohnangesehen die Wieder Erstattung, mit dem Strange bestrafet werden: es wäre dann, daß keine Vergewaltigung oder Verletzung dabey geschehen, alsdann der Dieb nach Befinden und Erkänntniß des Kriegs, Gerichts, mit starkem Gassenlaufen und Bestung: Bau auf Zeit: Lebens, oder mit Verlust der rechten Faust zu bestrafen.

Art. LXXXI.

Diejenigen, welche den Pflug, Mühlen, Kirchen, Kirch: Höfe, Elöster, Hospitäler, Armen: Kasten, Herrschaftliche Rentereyen oder Cassen bestehen, sind, nach vollbrachter That, mit dem Strange, falls sie

D 3

aber

aber an der Ausführung des Diebstals verhindert würden, mit Verlust der rechten Faust zu bestrafen; so ferne aber einer bey solchen Kirchen Pflug: Mühlen, oder Casen: Raub einen Mord beginge, soll der Thäter mit dem Hade vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. LXXXII.

Mit der Strafe des Stranges sollen auch diejenigen bestrafet werden, so die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst, und Zeug Cammer, oder Zeug Wagen in Garnisonen und im Felde, desgleichen Proviant, Pferde von Unfern Truppen, und was Uns sonst zuständig ist, bestehlen und verpartieren, wie geringe auch der Diebstal seyn möchte.

Art. LXXXIII.

Wer auf Feld: und Garten Dieberey betreten oder deren übersühret wird, soll zum ersten

erstemal mit scharfem Gassenlaufen, wenn aber das Verbrechen zum zweytenmal wiederholet würde, mit dem Karrenschieben, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bestrafet werden.

Art. LXXXIV.

Wer sich in Unfern Gehägen und Wildbahnen, desgleichen in Unserer Landsassen und anderer Privat Leute Feldern und Gehölzen, des Jagens, Hezens, Schiessens und andern Nachstellens des Wildes, wie auch in Unfern, Unserer Landsassen, auch der Städte und anderer Privat Leute Teichen und Hege, Wassern, des Fisch- und Krebs-Fanges unternimmt, es sey mit Angeln, Körben, Garnen, oder auf andere Art, der soll mit scharfem Gassenlaufen, Karrenschieben und anderen schweren Leibesstrafen belegt werden.

D 4

Art.

Art. LXXXV.

Wenn jemand seinem Wirth, bey dem er einquartieret ist, desgleichen ein Diener oder Knecht seinem Herrn, sonder Erbrechung und gefährliche Aufmachung der Behältnisse etwas stehlen, veruntreuen oder entwenden würde, so soll derselbe ohne einigen Unterscheid des Werths des Entwandten, und ohne Ansehung der sonst mildernden Umstände, folglich ohne Ausnahme und Gnade mit dem Karrenschieben, nach Befinden auf Jahres, oder auf Lebenszeit, wer aber einen Kasten, eine Thüre, Chatouille oder andere Behältnisse in seinem Quartier entweder mit des Wirths eigenen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, oder sonst auf einige Weise aufmachen, erbrechen, und daraus etwas wegnehmen würde, es mag der Diebstal vollführet oder gestöhret, und nicht vollführet, groß oder klein, der erste oder der andere seyn, und restituiret werden oder

oder nicht, soll ohne Gnade mit dem
Strange am Galgen bestrafet werden.

Art. LXXXVI.

Da ein Camerade dem andern, dem er
insonderheit treu zu seyn schuldig ist, das
Seinige veruntreuet, bestiehlt, oder durch
einen andern stehlen, wegnehmen und ent-
wenden läffet, und es beliefe sich der Werth
des Gestohlenen auf fünf Species Reichs-
thaler, und das Gestohlene könnte nicht ers-
tattet werden, oder es bestünde in Wehr
und Waffen, Kraut und Loth, oder an-
derer Geräthschafft, so von Uns oder Unsern
Officiern zu Unserm Dienst gegeben, es
sey alsdann wenig oder viel, so ist der
Dieb mit dem Strange vom Leben zum
Tode zu bringen. Im Fall aber der
Wiedererstattung, oder da der Werth des
gestohlenen Privat-Gutes unter Fünf Spe-
cies Reichsthaler sich belaufen sollte, ist

der Dieb auf Lebenszeit mit dem Karrenschieben zu bestrafen.

Art. LXXXVII.

Wenn jemand auf der Wache in der Corps de Garde seinen Kameraden bestiehlt, oder gar auf dem ihm anvertrauten Posten etwas entwendet und wegliehet, es sey wenig oder viel, der soll am Leben gestraft werden.

Art. LXXXVIII.

Alle und jede, welche zum Diebstahl mit Rath und That geholfen, sollen nach Befindung der Sache und Umstände, den Dieben gleich gestrafet werden.

Art. LXXXIX.

Welche aber zum Diebstahl jemand anreizen, oder die Diebe haufen und herbergen,

bergen, sollen nach Befindung der Sache am Leibe, oder mit gefänglicher Haft gestraft, die aber, so das gestohlene Gut verhehlen, wissentlich in Bezahlung annehmen oder kaufen und verkaufen, sollen vorerst auf geschicktes Erweisen, dem Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zustellen, und, entweder mit Confiscirung ihrer Güter, oder dem Befinden nach zu bestrafen seyn.

Art. XC.

Wer ein Weibsbild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll das Leben verlohren haben.

Art. XCI.

Ehebruch, Blutschande, Laster zweyfacher Ehe, Unkeuschheit wider die Natur, wird den gemeinen üblichen Rechten nach gestraft.

Art.

Art. XCII.

Insgemein soll alle Unzucht, Koppelen, und was dem mehr anhängig, ernstlich verboten seyn. So jemand dawider handelt, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Mishandlung, gestrafet werden.

Art. XCIII.

Es soll kein Unter-Officier noch Gemeiner sich unternehmen, ohne des Chefs vom Regiment, worunter er stehet, Vorwissen und Consens in eine ordentliche Eheverlobung sich einzulassen, sondern sich dieserhalb bey seinem Capitaine melden, und demselben die Person, welche er zu heyrathen gedenket, anzeigen, auch darauf von ihm, des Chefs vom Regiment, Permission erwarren; widrigensfalls soll solche Eheverlobung, ob es gleich sonst in den übrigen Stückken seine Richtigkeit damit haben, oder auch eine eybliche Versprechung, der Bey-
schlaf



Schlaf und die Schwängerung dazu gekom-
men seyn mögte, dennoch in der That null
und nichtig geachtet und der Uebertreter mit
Gassenlaufen oder einjährigem, daferne er
aber sich bereits heimlich in, oder aussers
halb Landes so gar copuliren lassen, mit
zweyjährigem Bestungs, Bau bestraft werden,

Art. XCIV.

Wer von einem Regiment, Bataillon oder
Compagnie, worunter er gehöret, sich weg-
zugeben willens ist, derselbe soll zuvor sei-
ne Erlassung und gebührliehen Passeport erhal-
ten. Wer anders thut, und ohne Abschied
heimlich davon läuft, dessen Name soll
Kriegs:Gebrauch nach öffentlich an die Jus-
tiz geschlagen, und der Deserteur, da er
künftig wieder ertappet wird, zum ersten
mal durch 300 Mann 24 mal Gassen
laufen, zum andern mal 24 mal Gassen
laufen, und mit dem Bestungs, Bau auf
Zeit

Zeit & Lebens, zum drittenmal aber mit dem
Stränge bestraft werden.

Art. XCV.

Gleiche Strafe ergeheth über den, welcher
ohne Erlaubniß von einem Regimente oder
Compagnie zur andern gehet, oder nimmt
an einem andern Orte Dienste oder Werbs
Gelder, ehe er von dem ersten seinen rich-
tigen Abschied erhalten hat.

Art. XCVI.

Welcher Deserteur jemanden anders mit
debauchiret, oder zu solchem Ende sich en-
gagiret gehabt, der soll, wenn gleich die Des-
sertion nicht zur vollkommenen Ausführung
gekommen, dennoch wenigstens mit 36 ma-
ligem Gassenlaufen und schimpflicher Wer-
weisung vom Regiment, falls er aber würl-
lich schon aus der Garnison gekommen, wenn
nach

nach Beschaffenheit seiner Desertion die Strafe des Stranges nicht ohnehin schon statt hat, dennoch wenigstens mit dem Bestungs; Bau auf Zeit, Lebens bestrafet werden.

Art. XCVII.

Wer von der Schildwache desertiret, soll am Leben gestrafet werden.

Art. XCVIII.

Wird jemand im Felde von fliegender Fahne oder Estandarte abtrünnig, soll er am Leben und Ehre gestrafet werden; Da er aber immitteltst von jemanden verwundet, oder in der Flucht getödtet würde, soll demjenigen, der ihn solcher Gestalt verwundet, oder getödtet, nichts darum geschehen, sondern derselbe ungestraft bleiben.

Art.

Art. XCIX.

Wer in einer Action mit dem Feinde zu erst die Flucht nimmt und rennet von seiner Fahne oder Estandarte, also, daß er dieselbe nicht bis auf den letzten Bluts-Tropfen defendiret, oder seinen Posten verlässet, oder nur zu weichen anfängt, und aus Reihen und Gliedern tritt, soll, wenn er ergriffen, am Leben gestrafet, mag auch in der Flucht frey und ohne Ahndung getödtet werden. Da er aber entkömmt, soll er zum Schelm verurtheilet, dafür öffentlich ausgerufen und angeschlagen, zudem Vogelfrey gemacht, und sein Guth confisciret werden.

Art. C.

Derjenige, welcher sich, ohne überwältiget zu seyn, gefangen giebet, so lange noch eine Hoffnung ist, daß der Haufe, bey welchem er sich befindet, sich defendiren könne,



könne, soll nach des Kriegs-Rechts Erkenn-
 niß an Ehre und Leib gestraft, auch ohne
 Paß verwiesen werden.

Art. Cl.

Sollte einer sich unter währendem Sturm,
 Attaque oder Scharmügel für krank oder
 blesirt ausgeben, desfalls niederfallen, liegen
 bleiben oder zurückgehen, und es fünde sich
 darnach das Gegentheil, dem soll der Des-
 gen gebrochen, ein Gemeiner mit Ruthen
 scharf ausgehauen, und als infam castiret
 werden.

Art. Cll.

Es soll niemand in einiger Belagerung
 Rathschlag halten, vielweniger sich verneh-
 men lassen, den Platz oder Bestung dem
 Feinde zu übergeben, und selbige zu über-
 lassen, oder sich wegern zu fechten, und
 sein Leib und Leben bis aufs äufferste zu
 zusehen,

Ⓔ



zusehen, und nach Erfordern zu arbeiten, was
niger andere mit Reden oder Thätlichkeit
zur Defension jaghaft machen, bey Lebens-
Strafe.

Art. CIII.

Wer Uns, Unfern Herzog, Fürstenthümern
und Landen einigen Schaden durch Verrä-
therey zuzufügen sich mit andern verbindet,
oder darinn williget, der soll als ein Ehelos-
ser und Meyneydiger, ob er gleich solch
Schelmstück nicht vollbringet, unnachlässig
mit dem Strang und Rade, derjenige aber,
welcher davon Wissenschaft gehabt, und es
nicht alsobald entdeckt, auch am Leben ge-
strafet werden.

Art. CIV.

Wer Unfern Feinden einige Kundschaft, es
sey auf was Weise es wolle, giebet, oder
mit denenselben, deren Trompetern oder
Trom-

Trommelschlägern, ohne Unsers, oder Unsers
commandirenden Generals oder Commans
danten Vorbewußt und Befehl, es sey im
Felde, Garnison oder Vestungen, oder an
was Ort und Stelle es immer wolle,
Sprache hält, oder mit ihnen Briese oder
Bothschaft wechselt, der soll ohnnachlässig
Leben, Ehre und Guth verlohren haben.

Art. CV.

Wer verrätherische Zeichen, Schiessen, oder
andere dergleichen Sachen vornimmt, oder
darinn williget, der hat Ehre und Leib, auch
Leben, nach Gelegenheit der Sachen ver-
brochen.

Art. CVI.

So jemand falsche und verrätherische Zei-
tungen führet und ausbringet, wodurch un-
ter Unsers Soldaten Zaghaftigkeit entstehen
könnte, derselbe ist Leibes, Strafe unterwor-
fen.

E 2

fen,

fen. Wann aber sonst Zeitungen vom Feinde können erhalten werden, soll ein jeder selbige geheim zu halten, und demjenigen, so das Commando hat, dieselbe alsofort zu entdecken schuldig seyn.

Art. CVII.

Wer aber in Friedenszeiten falsche Zeitungen ausbringer, durch welche jemand an seiner Ehre oder sonst Schaden leiden könnte, der soll vor das Kriegs-Recht gestellet, und nach Befinden, auch nach seinem Stande, mit Degradation, Wasser und Brod, oder Gassenlaufen, auch willkührlicher Haft, belegen werden.

Art. CVIII.

Wer dem Feinde die Losung offenbahret, der soll am Leben gestrafet werden: Wer sie aber nur einem offenbahret, dem sie zu wissen nicht gebühret, soll mit Wasser und Brod,



Brod, oder Gassenlaufen, der die Losung vergessen, oder mit einer unrecchten befunden wird, soll unter währenddem Kriege das erste und zweyte mal mit Wasser und Brod, das dritte mal am Leben, in Friedenszeiten aber das erste, zweyte und dritte mal mit dem hölzernen Pferde und Pfahl, zum vierten mal aber mit Wasser und Brod, oder Gassenlaufen bestraft werden.

Art. CIX.

Gestaltfam dann auch zu dem Ende keiner unter Unsern Truppen des Feindes Farbe im Feld Zeichen zu tragen sich erlühnen soll, es sey denn ein solches vom Chef aus gewissen Absichten befohlen.

Art. CX.

Wer zum Feinde gar überläuft, es sey aus Unserer Bestung, oder besetzten Dertern, so etwa belagert, oder im Felde, dessen

E 3

Name

Name soll an die Justiz geschlagen, er ehelos und vogelfrey erklärt, seine Güter confisciret, und, da er über kurz oder lang wieder erhaschet würde, er ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. CXI.

Alle verdächtige Zusammenkünfte und Zusammenrottirungen, die ohne Wissen und Willen des Commandanten gehalten werden, und wodurch einige Meuterey, Empörung und Aufruhr gestiftet werden könnte, sollen an allen, so dabey gewesen, und zwar ohne Ansehen, ob sie dazu Ursache gehabt oder nicht, in Kriegszeit am Leben, in Friedenszeiten aber mit Wasser und Brod, Gassenlaufen oder Bestungs-Dan, nach Befinden, gestraffet werden.

Art.

Art. CXII.

Die Urheber und Anfänger einer Meuterey sollen das Leben verwürket haben; Von denen, so mit Worten oder Werken dazu geholfen, soll der zehnte Mann, den das Loos treffen wird, ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet, die übrigen aber mit schwerer Leibesstrafe, oder nach Befinden gefänglicher Haft belesget; so ferne aber der Aufruhr schon zum würllichen Stande, ehe er entdeckt worden, gekommen, auch gegen Befehlshabere angefangen, und dann die Aufrührer sogleich sich nicht stillen lassen wollten, sondern es auf das äusserste ankommen lieffen, alsdann sollen Helfers, Helfer auch am Leben würllich alle gestrafet werden.

Art. CXIII.

Wer einige Worte, die zum Aufruhr, Meuterey oder einigen Ungehorsam gerichtet sind,
wird

wird von sich hören lassen, soll nach der Sachen Wichtigkeit auf Befinden und Erkänntniß des Kriegs: Gerichts am Leben oder am Leibe, oder sonsten exemplarisch gestrafet werden.

Art. CXIV.

Egestalten denn auch derjenige eine gleichmäßige Bestrafung zu gewarten hat, welcher zum Aufruhr, Meuterey und Ungehorsam gerichtete Reden von andern gehöret, oder auch dergleichen, so dahin ausschlägt, im Werke angestellet gesehen, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesezten Officiers, oder dem Commandanten des Regiments, oder Uns selbst wird angezeigt haben.

Art. CXV.

Es soll auch keine Nation der andern mit Worten oder in der That einigen Spott erweisen,

erweisen, bey schwerer Leibes : Strafe und nach Befinden Haft.

Art. CXVI.

Wer im gemeinen Gezänke, Schlägeren oder sonsten seine Landes : Leute und Nationen um Hülfe ruft, und eine Zusammenrottung und Aufstand dadurch verursacht, der soll nebst denenjenigen, so ihme zu Hülfe gekommen, nach Bewandniß der Sachen und daher entstandenen Gefahr am Leben, oder sonsten am Leibe gestrafet werden.

Art. CXVII.

Es soll keiner einen alten Haß oder Zank mit der That oder Worten von neuen beginnen, oder so lange er in Krieges : Diensten stehet, eifern, sondern die Sache durch die commandirende Officier vergleichen lassen, oder sich ordentlichen Rechtheus bedienen.

Art.

Art. CXVIII.

Solchennach wird alles Provociren, Duelliren, Schlagen, Balgen und Raufen hiemit ernstlich verboten, und sollen, die hies wider handelnde Unter-Officiers, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Degradation und Verlust der Gage oder Bestungsbau, nach Inhalt des LVII. und LVIIIsten Articuls, die Gemeine aber mit Gassenlaufen bestraft, auch wegen der Verwundung, Schaden und Unkosten, nach den Rechten absonderlich geurtheilet werden.

Art. CXIX.

Diejenigen, welche sich bey der Musterung miethen, oder auf eine Zeitlang dingen und zum Betrug gebrauchen lassen, sollen zum ersten, und andernmal Gassen laufen, zum drittenmal aber mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Art.

Art. CXX.

Wer von einem andern Montirung, Pferd, Sattel, Pistohlen, Waffen oder andere Rüstung und Gewehr entlehnet, und damit auf die Musterung ziehet, der soll, nebst demjenigen, der solche Sachen wissentlich dazu ausgeliehen hat, seines Soldes beraubet, und mit Gassenlaufen, oder anderen militärischen Leibesstrafe belegen, auch die geliehene Sachen confisciret werden.

Art. CXXI.

Verdirbt jemand sein Pferd muthwillig, in der Meynung, dadurch dimittiret oder abgedanket zu werden, oder aber ein besseres wieder zu bekommen, der soll zum erstens und andernmal Gassen laufen, zum drittenmal aber zum Schelm gemacht und verwiesen werden.

Art.

Art. CXXII.

Wer sich an seinem Leibe muthwilliger Weise Schaden zufüget, um zum Dienst unfähig zu seyn, ein solcher soll, wann er dessen völlig überwiesen worden, zum Stauenschlag und Bestungs-Bau auf willkührliche Zeit condemniret werden.

Art. CXXIII.

Falls sich einer unter Unfern Truppen annehmen ließe, so unehrlische Handthierung gehabt, oder unehrlische Strafe gelitten, ein solcher soll, nach satzamen Beweis mit derselben unehrlischen Strafe wieder belegt und durch einen Schinder-Knecht so Stadt- als Landes verwiesen werden.

Art. CXXIV.

Ohne Unfers Generals oder Commandanten Vorwissen und Erlaubniß, soll keiner aus

aus dem Lager, Städten oder Bestungen
sich begeben, um etwa seinen Sold, Rest
oder sonst zu sollicitiren. Thut es ein Unters
Officier, so hat er seine Forderung und sei
nen Dienst verwürket, ein Gemeiner aber
soll darum mit Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. CXXV.

Ob sich zutrüge, daß der vermachte Sold
nicht allemal gänzlich und zu rechter Zeit
erfolgete, so sollen Unsere Soldaten dennoch
Unsere Dienste willig leisten, und auf solchen
Fall mit der vorhandenen Interims Unter
haltung sich begnügen lassen: Gestalt ihnen
hernach durch eine Abrechnung alles Nach
ständige gut gethan werden soll.

Art. CXXVI.

Würde jemand um Geld rufen oder
schreyen, wenn er alleine, hat er seinen Rest
verbrochen, und ist ohne Abschied zu casti
ren,

ren, geschähe es aber bey Versammlung der Soldaten öffentlich, soll die Leibes- Strafe statt haben; geschähe es auf Zug oder Wachten, ist Ehr, Leib und Freyheit verschert; falls aber ein solches auf Com- mando oder im Marsch gegen den Feind geschähe, ist das Leben verwürket: sintemal ein jeder allein und für sich selbst, mit gebühlichem Respect und Bescheidenheit, ohne einigen Tumult, Rottirung und Meuterey, dem Ober- Officier, oder allenfalls dem Chef, commandirenden General, oder endlich Uns selbst seine Noth zu erkennen geben soll.

Art. CXXVII.

Dasjenige, was wir einem jeden zu seiner Gage, oder an statt eines Theils derselben an Proviant monatlich vermachen werden, soll er nicht mit Pochen, Schnarchen und Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit zur gesetzten Stunde, von den Proviants-
Bey

Verordneten abfordern. Wer dawider handelt, soll in willkührliche, jedoch exemplarische Strafe verfallen seyn. Würde aber jemand gar Hand an die Proviant, Bediente bey Verrichtung ihres Amts legen, der soll nach Befinden an Leib und Leben, wer sich aber Unserer Proviant, Verordnung widersetzen würde, casiret und am Leibe gestrafet werden.

Art. CXXVIII.

Bei den Werbungen sollen alle verbotene Practiquen und Arglistigkeiten eingestellt, insonderheit alle Insolentien und Thätlichkeiten, absonderlich aber die Werbung der gefessenen Unterthanen, gänzlich abgeschaffet und verboten seyn: wie dann auch Unehrlische, verlaufene oder verbannete Maleficanten und preßhafte Bettler, und welche unter Büttels Händen, oder mit unehrlichen Strafen belegt gewesen, nicht passiret, sondern auf Erfahrung von der Compagnie gejaget,



jaget, und von den Werbem dafür andere ehrliche, tapfere, unverbundene und ohngezwungene Soldaten geliefert werden sollen.

Art. CXXIX.

Da ein Unterofficier oder Gemeiner einen Recruten angeworben, soll derselbe solches für Geld oder auf Fürbitte wiederum gehen zu lassen, nicht befugt, sondern ihn seinem Capitaine zu präsentiren schuldig seyn. Würde ein Unterofficier dawider handeln, soll derselbe auf die Schildwache gesetzt, oder mit dem Bestungs Bau, ein Gemeiner aber, mit Gassenlaufen bestraft werden.

Art. CXXX.

Es wird keinem abzudanken gestattet, wenn er ins Feld geführt, oder sonst zu Verrichtung seiner Dienste commandiret und gebraucht werden soll, es geschehe dann auf Unse Special, Ordre und Erlaubniß, sondern

bern, da er nach geendigter Oecasion deshalb gebühlich angehalten und erhebliche Ursachen haben wird, soll ihm sein Abschied nicht verweigert werden.

Art. CXXXI.

Es soll niemand, wer der auch sey, einen Uebeltäter, so wider diese Unsere Kriegs- Articula oder sonsten gröblich gesündigt, arglistig: gefähr: oder wissendlich aufnehmen, aufhalten und verhelen, oder ihm, daß er davon kommen und entrinnen könne, Vor- schub thun und helfen, weniger denselben bey seiner kundbaren Unbefugniß vorsehlicher Weise vertheidigen, bey harter Leibes: und Ehren: Strafe.

Art. CXXXII.

Wer bey einem Arrestanten, es sey im Lager, Bestungen, Garnisonen, oder auf dem Marsch die Wache oder Posten hat, und
F selbstigen

selbigen aus dem Arrest aushilft, oder vorsehlicher Weise echappiren lasset, der soll in dieselbe Strafe, die der Arrestant verwürket hat, verfallen seyn, oder nach Befinden der Umstände mit einer andern harten Leibes: Strafe belegt, im Fall der Arrestant aber durch des Wachhabenden Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Trunkenheit aus dem Arrest, Wache oder Stockhause entkäme, soll letzterer, nach Befinden und Erkenntniß des Kriegs: Gerichts, mit Degradation, starkem Gassenlaufen oder Bestungs: Bau, bestrafet werden. Ein gleiches gilt auch von denenjenigen, die jemanden zu arretiren commandiret sind, und denselben vorsehlich echappiren lassen.

Art. CXXXIII.

Wer Espionen und Kundschafter weiß und selbige verbirget, oder auch nicht kund macht, hat nach Gelegenheit der Sachen Leib und gar Leben verlohren.

Art.



Art. CXXXIV.

Damit aber von Unfern gesamten Truppen, (niemand davon ausgenommen) und einem jeden nach seiner Charge und Gelegenheit um so viel strenger und emsiger bey allen vorkommenden Gelegenheiten, diesen Kriegs- Articulu nachgelebet werden möge, so sollen alle diejenigen, so bey Unfern Truppen sich aufhalten und leben wollen, Uns sich mit einem körperlichen, und zwar die Reuter, Dragoner und Musquetiers, nach folgendem Ende unweigerlich verbindlich machen:

Ihr N. N. sollet geloben und schweren zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß ihr dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Friederich Franz,

§ 2

regier

regierenden Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, eurem gnädigsten Herzog und Herrn, und dem ganzen Herzoglichen Hause getreu, gehorsam und hold, mit Darsetzung Leibes und Blutes, so lange ihr in Dero Diensten verbleibet, gewärtig seyn, euren vorgesezten Officiern hoch und niedrig schuldigen Respect und Gehorsam leisten, und deren Commando bey Tag und Nacht, wie es die Nothdurft und eure Schuldigkeit erfordert,

erfordert, unwiderseßlich nachleben,
von eurer Estandarte oder Fahne,
es sey im Felde oder Garnison,
nicht weichen, oder euch heimlich
verbergen, sondern so lange es
Leben und Gesundheit zuläßt,
standhaftig und gerne folgen, euch
auch demjenigen, was der Arti-
culus. Brief und Kriegs-Recht
im Munde führet, untergeben,
bey diesem allen mehr hochgedachter
Sr. Herzogl. Durchl. und Dero
Lande, und darinn befindlichen
Unterthanen samt und sonders
Bestes wissen und befördern,
Schaden, Gewalt und Nachtheil
äußerstem eurem Vermögen nach,
ver-

Verhüten und abwenden helfen,
auch für euch selbst niemand der-
selben einige Gewalt oder Scha-
den zufügen, sondern euch in allen
dergestalt treulich verhalten wollet,
wie es einem redlichen unverzag-
ten Soldaten eignet und gebühret.
So wahr euch Gott helfe und
sein heilig Wort.

Ich N. N. gelobe und schwere,
daß ich diesem allen, so mir
jeho vorgelesen und ich wohl
verstanden, best und unverbrü-
chig nachkommen und nachleben
will und soll. So wahr mir
Gott helfe und sein heilig
Wort.

Im Unter:Officers Ende wird hinter den Worten: unwiderseßlich nachleben, eingericket: **Eure Dienste im Visitiren, Aufsagen und sonsten treu und fleißig verrichten.**

Art. CXXXV.

Auf daß nun diese Unsere Kriegs:Articula samt und sonders zu jedermännigliches Wissenschaft gelangen, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so wollen Wir, daß jeder Unter:Officier und Gemeiner ein Exemplar davon bey sich trage, und ihm solches von seinen Chef gegeben werde, welches bey sich eräugendem Sterb:Fall oder Dimission derselbe oder seine Erben an den Chef wieder einzuliefern bey willkühlicher Strafe schuldig und gehalten, inzwischen aber es zu verkaufen, zu versetzen, auszuleihen oder Abschriften davon an solche, die nicht in Unsern Militair:Diensten stehen, zu geben nicht

nicht befugt seyn soll, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, auch nach Befinden Degradation oder Cassation.

Befehlen demnach hierauf ernstlich, daß ein jeder, er sey, wer er wolle, hoher und niedriger Officier und Gemeiner zu Roß und Fuß, so unter Unsern Truppen gegenwärtig sind, oder künftig darunter kommen möchten, keiner davon ausgeschlossen, sich nach diesen allen samt und sonders unterthänigst achten, und für Schimpf, Schaden und ohnnachlässige Strafe hüten solle.

Urkundlich unter Unserm Herzogl. Handzeichen und aufgedrucktem Inseigel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 14ten Julius 1788.

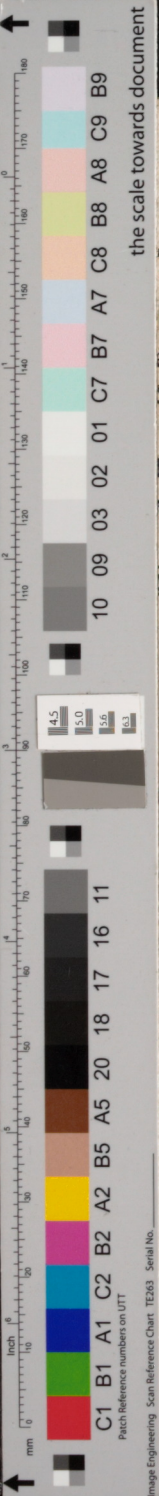
Friederich Franz, H. d. M.



X
mill:
Du
das
und
aus
dürftig
schien,
diefer
schien,
plüß
unde
gehen
41
37.







the scale towards document

7 ~~XXX~~

e Unfern, oder Unfers
erals oder Commans
s Befehl, es sey im
Bestungen, oder an
lle es immer wolle,
nit ihnen Briese oder
der soll ohnachsichtig
verlohren haben.

CV.

ichen, Schiessen, oder
achen vornimmt, oder
Ehre und Leib, auch
eit der Sachen vers

CVI.

und verräterische Zeit
bringeret, wodurch uns
Zaghaftigkeit entstehen
über, Strafe unterwors
fen,